

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof

Kein Schutz für misshandelten Jugendlichen

Beschwerde eines 16jährigen § 209-Opfers gegen die Wiener Polizei wird nicht behandelt

Wie soeben bekannt wurde hat es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte abgelehnt, die Beschwerde eines 16jährigen homosexuellen Jugendlichen zu behandeln, bei dem eine Schädelprellung festgestellt worden war, nachdem er sich bei einer Einvernahme durch Wiener Kriminalbeamte geweigert hatte, seine Sexualpartner bekannt zu geben. Auch der Umstand, daß in Österreich über die Beschwerde gegen die Bundespolizeidirektion Wien lediglich ein von dieser abhängiger Polizeibeamter entschieden hat, ist für die Straßburger Richter kein Problem.

Der Fall *R.R. gg. Österreich* (Appl. 46608/99) nahm seinen Anfang als der junge Mann eines Abends im Herbst 1996 das Unfallkrankenhaus Lorenz Böhler in Wien aufsuchte. Er klagte über Kopfschmerzen und Schwindelattacken und teilte mit, daß er am Vorabend im Zuge einer vierstündigen Vernehmung zur Nachtzeit durch einen Kriminalbeamten auf den Hinterkopf geschlagen wurde, weil er seine (männlichen) Sexualpartner nicht bekannt geben wollte. Der diensthabende Arzt diagnostizierte eine Schädelprellung. Das Krankenhaus erstattete Strafanzeige.

Die Staatsanwaltschaft Wien legte die Anzeige gegen den (vorbestraften) Kriminalbeamten zurück.

Der Jugendliche erhob Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat, wo ausgerechnet ein Beamter der Bundespolizeidirektion Wien über die gegen diese Behörde gerichtete Beschwerde entschied. Der Polizeibeamte wies die Beschwerde gegen seine eigene Behörde ab und begründete dies im wesentlichen damit, daß keine sichtbaren Verletzungen feststellbar waren. Im Verfahren hat nicht nur der behandelnde Arzt des Unfallkrankenhauses seine Diagnose der Schädelprellung aufrechterhalten sondern hat auch der Vater des Jugendlichen bestätigt, daß R.R. zwischen der Einvernahme bei der Polizei und dem Aufsuchen des Spitals die elterliche Wohnung nicht verlassen hat und in dieser Zeit nichts vorgefallen ist, wobei er sich die Schädelprellung hätte zuziehen können.

Sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof haben es abgelehnt, sich mit der gegen die Ablehnung gerichteten Beschwerde des Jugendlichen auch nur auseinander zu setzen. Dies obwohl der Verfassungsgerichtshof selbst in einem anderen Verfahren ausdrücklich festgestellt hat, daß genau jener Polizeibeamte, der die Beschwerde abgewiesen hat, wegen seiner Zugehörigkeit zur Bundespolizeidirektion Wien nicht als unabhängig angesehen werden kann (VfGH 02.10.1997, B 2434/95).

Hoffnung auf Gerechtigkeit bitter enttäuscht

Der Jugendliche erhoffte, Gerechtigkeit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu finden, und wurde bitter enttäuscht.

Der EGMR entscheidet in ständiger Judikatur, daß dann, wenn jemand während seines Aufenthaltes bei einer (Polizei)Behörde Verletzungen erleidet, eine Menschenrechtsverletzung, anzunehmen ist, sofern die Behörde nicht eine plausible andere Erklärung für die Verletzung geben kann (vgl. statt vieler *Ribitsch vs. Austria*, 04.12.1995; *Hugh Jordan vs. UK*, *McKerr vs. UK*, *Kelly and others vs UK and Shanaghan vs. UK*, 04.05.2001; *Altay vs. Turkey*, 22.05.2001; *Abdurrahman vs. Turkey*, 14.02.2002). Darüber hinaus verlangt der EGMR jedenfalls eine unabhängige Untersuchung entsprechender Anschuldigungen und erkennt in der Unterlassung einer solchen unabhängigen Untersuchung ebenfalls eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. statt vieler *Hugh Jordan vs. UK*, *McKerr vs. UK*, *Kelly and others vs UK and Shanaghan vs. UK*, 04.05.2001; *Paul & Audrey Edwards vs. UK*, 14.03.2002).

R.R. hat sowohl die Schädelprellung nachgewiesen als auch deren Erleidung während seines Aufenthalts im Polizeigebäude. Dennoch haben nun drei Richter des EGMR (darunter die österreichische Richterin Dr. Elisabeth Steiner) es – entgegen der eigenen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs - abgelehnt, die Beschwerde des Jugendlichen zu behandeln. In einem Schreiben an den Jugendlichen heißt es ohne weitere Begründung, daß „kein Anschein einer Konventionsverletzung“ zu erkennen sei. Diese Entscheidung ist endgültig, es wird darüber kein Schriftverkehr geführt und der Beschwerdeakt wird ein Jahr nach Absenden des Schreibens vernichtet.

„Wir sind zutiefst enttäuscht“, kommentiert Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner, Präsident der homosexuellen Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und Anwalt des Beschwerdeführers, „Diese Entscheidung läßt nicht nur den konkret misshandelten schwulen Jugendlichen ohne Schutz, sondern ist ein europaweiter Freibrief für Folter, die keine sichtbaren Spuren hinterläßt“.

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, Präs. NRObg. Peter Schieder, NRObg. Mag. Terezija Stoisits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die bekannten Menschenrechtsexperten Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak und Dr. Lilian Hofmeister, die Sexualwissenschaftler ao.Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner und Dr. Rotraud Perner, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Günter Tolar u.v.a.m.

Rückfragehinweis: Rechtskomitee LAMBDA: 01/876 30 61, office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

05.08.2002

UN-Anti-Folter Konvention 1984

Art. 1 „Für die Zwecke dieser Konvention meint der Begriff ‚Folter‘ jede Handlung durch die ernstliche Schmerzen oder ernstliches Leid, sei es körperlich oder psychisch, einer Person für solche Zwecke absichtlich zugefügt werden, wie um von ihr oder einer dritten Person eine Information oder ein Geständnis zu erlangen, sie zu bestrafen für eine Tat, die sie oder eine dritte Person begangen hat oder derer sie verdächtig ist, oder um sie oder eine dritte Person einzuschüchtern oder zu nötigen oder die aus irgendeinem Grund auf Diskriminierung irgendeiner Art beruht, sofern solche Schmerzen oder solches Leid zugefügt wird durch oder über Veranlassung oder mit dem Einverständnis oder der Duldung eines öffentlichen Beamten oder einer anderen Person, die in einer öffentlichen Eigenschaft tätig wird. ...“

Europäische Menschenrechtskonvention 1950

Art. 3 “Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 2001

„Der Gerichtshof erneuert, daß Art. 3 einen der fundamentalsten Werte einer demokratischen Gesellschaft beinhaltet. Er verbietet Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in absoluter Weise ... Die Art. 2 und 3 ... zählen als die fundamentalsten Bestimmungen der Konvention“ (*Z. and others vs. UK*, 10.05.2001, par. 73, 109)
